

**RS OGH 1992/10/13 5Ob122/92,
3Ob218/06i, 5Ob106/07k,
6Ob213/08d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1992

Norm

AußStrG idF WGN 1989 §13 Abs2

AußStrG idF WGN 1989 §14 Abs2 Z1 C2d8

AußStrG idF WGN 1989 §14 Ab2 Z1 C3a

GBG §126

JN §55 Abs1 Z1

Rechtssatz

Der im § 55 Abs 1 Z 1 JN für die Zusammenrechnung von Ansprüchen geforderte rechtliche Zusammenhang liegt vor, wenn der Verbücherung des Eigentumsrechtes der Antragstellerin an allen drei Liegenschaften ein einheitliches Rechtsgeschäft zugrunde liegt und auch die Rekurswerberin der drohenden Löschung eines Pfandrechtes entgegentritt, das simultan auf allen drei Liegenschaften haftet; eine Zusammenrechnung der maßgeblichen Einheitswerte der verfahrensgegenständlichen Liegenschaften ist daher geboten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 122/92

Entscheidungstext OGH 13.10.1992 5 Ob 122/92

Veröff: SZ 65/128 = ÖBA 1993,412

- 3 Ob 218/06i

Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 218/06i

Vgl auch

- 5 Ob 106/07k

Entscheidungstext OGH 04.06.2007 5 Ob 106/07k

Ähnlich; Beisatz: Hier: Die geltend gemachten Ansprüche werden auf die gemeinsame Tatsache gestützt, dass ein bindender Mehrheitsbeschluss der Eigentümergemeinschaft über die Einhebung einer bestimmten Rücklage für bestimmte Sanierungsarbeiten wirksam gefasst worden sei. Die Ansprüche der Eigentümergemeinschaft gegen den einzelnen Miteigentümer auf Zahlung offener Bewirtschaftungskosten steht hinsichtlich mehrerer Wohnungseigentumsobjekte in einem tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang. (T1)

- 6 Ob 213/08d

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 213/08d

Vgl; Beisatz: Die Klägerin machte einerseits einen Herausgabeanspruch und andererseits

Schadenersatzansprüche infolge unberechtigter Zurückbehaltung ihres Fahrzeugs geltend. Sämtliche Ansprüche sind in einem einzigen Vertragsverhältnis, nämlich im Reparaturauftrag an die Beklagte betreffend das Fahrzeug der Klägerin, begründet und zusammenzurechnen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0007076

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at